



Vereinskonzept zur Durchführung des Sportbetriebs gültig ab 04.12.2021

I. Allgemeines

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Bitzfeld ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der aktuellen Corona-Verordnung / Corona-Verordnung Sportstätten. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TSV Bitzfeld angeboten werden.

II. Teilnahmevoraussetzungen, Stufen, Immunität

1. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot erfasst Personen,
 - a) die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - b) die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
 - c) die keine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen, wo dies gefordert ist,
 - d) die keinen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlege, wo dies gefordert ist

Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

2. Reiserückkehrer aus Risikogebieten haben die jeweils aktuell gültigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg einzuhalten. Weitere Infos unter www.baden-wuerttemberg.de und www.corona-im-hok.de






















3. Bei Minderjährigen muss das Formular „Gesundheitserklärung Trainingsbetrieb“ vorab einmalig von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

4. Wenn die Teilnahme nicht durch die o.g. Kriterien ausgeschlossen ist, erfolgt diese grundsätzlich freiwillig und auf eigenes Risiko.

5. Stufen-Konzept

Anhand der Hospitalisierungsinzidenz und der Auslastung der Intensivbetten besteht in ein Stufen-System, welches die Teilnahmevoraussetzungen am Sportbetrieb/Sportveranstaltungen regelt:



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test*	Im Freien 
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test		 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
		Im Freien 		

6. Immunität

a) Erklärungen:

- 3G: geimpft, genesen oder getestet (Antigen Schnelltest oder PCR-Test)
- 3G+: geimpft, genesen oder getestet (nur PCR-Test!)
- 2G: geimpft oder genesen
- 2G+: geimpft oder genesen plus Antigen-Schnelltest oder PCR-Test

b) Immunisierten Personen ist die Teilnahme am Sport stets gestattet:

- Vollständig geimpfte Personen (2 Wochen nach der abschließenden Impfung)
- Genesene Personen (positives PCR-Testergebnis, mind. 28 Tage und max. 6 Monate)

c) Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur unter den in „5. Stufen-Konzept“ genannten Voraussetzungen gestattet.

•Anforderungen Schnelltest:

- o Negativer Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden alt
- o Zu testende Personen dürfen vor Ort einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht einer volljährigen Person des Vereins durchführen.
- o Offizielle Teststellen/Testzentren können genutzt werden.

Anforderungen PCR-Test

a) Negativer PCR-Test max. 48 Stunden alt



• Ausnahmen von der Testpflicht und 2G Beschränkung (sofern Person symptomfrei):

- o Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre: Nachweis durch Schülerschein oder anderweitige Glaubhaftmachung
- o Kinder bis einschließlich 5 Jahre; sowie 6- und 7-jährige Kinder, die noch eingeschult sind: ohne Nachweis

• Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und 2G Beschränkung, aber anstatt dessen Antigen-Schnelltest notwendig, für symptomfreie Personen:

- a) bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- b) die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht.
- c) Schwangere und Stillende (gilt nur noch bis 10.12.21)

• Ausnahmen von der Testpflicht mit 2Gplus Beschränkung (sofern Person symptomfrei):

- o Personen, die ihre Drittimpfung erhalten haben.
- o Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- o Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.
- o Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- o Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- o Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- o Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).

7. Kontrolle von Nachweisen

- Für die Kontrolle der Nachweise beim Zutritt ist die jeweils ausrichtende Abteilung verantwortlich.
 - Die Nachweise müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden (dies entfällt bei persönlich bekannten Mitgliedern).
 - Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, z.B. mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden (die Vorlage des gelben Impfausweises ist nicht mehr zulässig).
- a) Scannen des QR-Code in einer App
 - b) Scannen des QR-Code auf dem papierhaften Impfbeschein

III. Hygienekonzept

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1. Der TSV Bitzfeld sowie die Gemeinde Bretzfeld stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Reinigungsmittel (z.B. Flüssigseife, Neutraseife)
 - Papierhandtücher
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß den behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.



2. Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen
 - beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren

3. Regelmäßige Reinigung/Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe) + Lüftung
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten, Fußbälle etc.) sowie Ablageflächen werden von den Trainingsteilnehmer*innen des Vereins gereinigt/desinfiziert
 - Türgriffe, Handläufe, etc. werden regelmäßig vom Reinigungsdienst der Gemeinde desinfiziert
 - In geschlossenen Räumen werden während des Sportbetriebes die Fenster geöffnet. Falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, wird vor und nach der Sporeinheit gelüftet.

4. Toiletten
 - Ausgewählte und entsprechend gekennzeichnete Toiletten sind während der Nutzungszeiten der Sporthalle geöffnet und werden regelmäßig Reinigungsdienst der Gemeinde gereinigt und desinfiziert.
 - In den Toiletten werden durch den TSV Bitzfeld Hinweise auf gründliches Händewaschen angebracht
 - Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
 - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend von der Gemeinde bzw. TSV Bitzfeld bereitgestellt.
 - Nicht-immunisierte Personen dürfen Toiletten auch ohne Testnachweis nutzen

5. Maskenpflicht
 - Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
 - Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

6. Umkleiden und Duschräume und sonstige Aufenthaltsräume
 - Zutritt nur mit 3G-Nachweis (siehe Kapitel II, 5.) genannten Voraussetzungen für geschlossene Räume in der jeweils aktuell gültigen Stufe.
 - Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
 - Es darf sich nur eine begrenzte Anzahl an Personen gleichzeitig in den Räumen aufhalten (siehe VI. Raumkonzept Gemeinde Bretzfeld).
 - Der gemeinsame Verzehr von Speisen und Getränke ist untersagt.



- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch mehrere Teams hat diese nur zeitlich versetzt und getrennt zu erfolgen.
 - Die Umkleiden und Duschräume werden regelmäßig durch die Gemeinde Bretzfeld gereinigt.
7. Abstand halten
- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmer*innen einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Sportgeländes
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
 - Zur Orientierung für den richtigen Abstand können Markierungen durch Hilfsmittel wie Bänder, Hütchen etc. angebracht werden.
 - Auf Händeschütteln, abklatschen oder jubeln in der Gruppe ist komplett zu verzichten.
 - Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verletzte eine medizinischen Maske oder einen Atemschutz des Standards FFP2 oder vergleichbar tragen.
8. Laufwege / Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
- Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes sind die verschiedenen Ein- und Ausgänge zu benutzen.
 - Beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes ist im Innenbereich eine medizinischen Maske oder einen Atemschutz des Standards FFP2 oder vergleichbar zu tragen.
 - Ein- und Ausgänge sind durch Schilder in der Halle gekennzeichnet.
 - In der TSV Halle wird das Einbahnstraßensystem angewandt. Eingang über den Haupteingang und Ausgang über Notausgang durch die Außenkabinen.
 - Zwischen den einzelnen Trainingsgruppen muss eine Pause von mind. 15 Minuten eingeplant werden.
 - die verantwortliche Person hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
 - sollte das Sportgelände / TSV Halle noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - Kinder sollten von den Eltern außerhalb der Halle abgegeben bzw. abgeholt werden.
-
- bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
 - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.



- gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte und Lüften der Halle genutzt werden.
9. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
- Gymnastik-Matten müssen, wenn benötigt, selbst mitgebracht werden.
 - Trinkflaschen sind von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen.
 - ggf. können in Absprache mit dem/der Trainer*in für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien (z.B. Thera-Band, Hanteln) mitgebracht werden.
10. Fahrgemeinschaften
- Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise (idealerweise zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.
 - Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften sind die behördlichen Regelungen zu beachten und es wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.
11. Verantwortung
- Für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts sind grundsätzlich alle Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. •
 - Die Jugend- und Abteilungsleiter sind verpflichtet die Konzepte in ihren Abteilungen sicherzustellen und ggf. sportartspezifisch zu ergänzen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Trainer/Übungsleiter*innen das Konzept wie definiert umsetzen.
 - Die Trainer/Übungsleiter*innen sind verpflichtet während des Sports die definierten Maßnahmen dieses Konzepts umzusetzen bzw. die Umsetzung durch die Sportler einzufordern. Ihnen obliegt ein Weisungsrecht gegenüber den Sportlern, von dem im Bedarfsfall Gebrauch zu machen ist.
 - Die Sportler haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich eigenverantwortlich an dieses Konzept halten sowie die Weisungen der Trainer/Übungsleiter*innen befolgen

IV. Trainingsgruppenkonzept

1. Gruppengröße, Trainingsart und Teilnahmebedingungen
Es bestehen keine Beschränkungen bei der Gruppengröße und der Art der Sportausübung.
Teilnahme in geschlossenen Räumen nur mit 3G-Nachweis (siehe Kapitel II, 6.)

Nicht-immunisierten Personen ist die Teilnahme, in Abhängigkeit der aktuell gültigen Stufe, nur unter den in Kapitel II, 5. genannten Voraussetzungen gestattet.



Die Kontrolle des 2/2+/3G-Nachweises obliegt dem/der jeweils zuständigen Übungsleiter*in.

2. Personenkreis
Beim Training sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Zuschauenden).
3. Dokumentationspflicht
Für jede Trainingseinheit ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Beginn/Ende, Ort sowie Name, Anschrift und Telefon) durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Teilnehmers die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.

V. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

- Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist zusätzlich einzuhalten und von der jeweiligen Abteilung ggf. an die Verhältnisse vor Ort anzupassen.
- Immunisierten Personen und ggf. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt je nach Stufe unter den in Kapitel II, 5. genannten Voraussetzungen gestattet.
- Es gilt die Maskenpflicht nach Kapitel III, 5.
- Es gilt die Dokumentationspflicht aller Anwesenden
- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots, einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr, richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO.

VI. Raumkonzept TSV Halle / Sportstätte

Für die Übergangsphase wird durch den TSV Bitzfeld ein „Corona-Belegungsplan“ für die Sportstätten erstellt, der im Anschluss an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet wird. Daher sind alle geplanten Trainingszeiten vorab an den Vorstand des TSV Bitzfeld zu melden, auch wenn diese zu den üblichen Zeiten stattfinden sollen. Die Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt dann zentral.

Ort	Umkleide innen und außen (Personen je Kabine)	Duschräume innen und außen (Personen je Duschraum)
TSV Halle Bitzfeld	8	3

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung geschlossener Räumlichkeiten müssen genutzt werden.



- Für die Sportstätten gilt abseits des Sportbetriebs Maskenpflicht.

VII. Kommunikationskonzept

Um alle Beteiligte und Verantwortliche über die Rahmenbedingungen der eingeschränkten Nutzung der Sportstätten zu informieren, sieht das Kommunikationskonzept des TSV Bitzfeld und seiner Abteilungen folgende Maßnahmen vor:

1. Das vorliegende Gesamtkonzept wurde der Gemeinde Bretzfeld zur Information bereitgestellt.
2. Alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter*innen und Ausschussmitglieder des TSV Bitzfeld erhalten das Gesamtkonzept zur Umsetzung.
3. Die Abteilungsleiter*innen besprechen das Konzept, dessen Umsetzung sowie die jeweiligen sportartspezifischen Übergangsregeln mit den Trainer*innen, Übungsleiter*innen und für die Übungseinheiten verantwortlichen Personen.
4. Die Mitglieder erhalten die allgemeinen Informationen über die Homepage.
5. Alle Teilnehmer werden von den Abteilungsleiter*innen oder Trainer*innen/Übungsleiter*innen vor der Teilnahme am Trainingsbetrieb eingewiesen.
6. An den Sportstätten sind entsprechende Informationen zu Hygiene-, Abstands- und Verhaltensregeln ausgehängt.

Dieses Dokument ersetzt alle älteren Versionen des Vereinskonzpts mit sofortiger Wirkung.

Bitzfeld, den 04.12.2021

gez. Simon Eberle
1. Vorsitzender

Monika Wagner
2. Vorsitzende

Matthias Homm
2. Vorsitzender